

CHECKLISTE - Einhaltung Jugendarbeitsschutzgesetz

- Berufsausbildung im Betrieb -

Zuständig für die Einhaltung im Betrieb: _____

Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes	§	geprüft:
Wird die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit eingehalten?	§ 8	
Wird die zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit eingehalten?	§ 8	
Erhalten die Jugendlichen rechtzeitig ihre Ruhepausen in der vorgeschriebenen Dauer?	§ 11	
Wird die zulässige tägliche Schichtzeit eingehalten?	§ 12	
Ist in jedem Fall eine tägliche ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden gewährleistet?	§ 13	
Werden Jugendliche vor 6 Uhr oder nach 20 Uhr beschäftigt? Ist dies nach § 14 JArbSchG zulässig?	§ 14	
Ist für Jugendliche die 5-Tage-Woche gewährleistet?	§ 15	
Werden Jugendlichen an Samstagen beschäftigt? Ist dies nach § 16 JArbSchG zulässig?	§ 16	
Werden Jugendliche an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt? Ist dies nach § 17 und § 18 JArbSchG zulässig?	§ 17, § 18	
Wurde überprüft, ob die Jugendlichen keine Arbeiten unter gesundheitsgefährdenden Einflüssen verrichten (Lärm, Hitze, Kälte, Nässe Erschütterungen, Strahlen, gefährliche Arbeitsstoffe)?	§ 22	
Ist gewährleistet, dass Jugendliche nicht mit Akkordarbeit oder Arbeiten mit vorgegebenem Arbeitstempo beschäftigt werden?	§ 23	
Sind die Jugendlichen zu Beginn ihrer Ausbildung oder Beschäftigung über alle Unfall- und Gesundheitsgefahren belehrt worden?	§ 29	
Werden die Jugendlichen in mindestens halbjährlich über Maßnahmen zur Anwendung der Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen/belehrt?	§ 29	
Liegt für alle im Betrieb beschäftigten Jugendlichen die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung vor?	§ 32, § 41	
Liegt für alle länger als 12 Monate beschäftigten Jugendlichen die ärztliche Bescheinigung über die 1. Nachuntersuchung vor?	§ 33	
Werden die in der ärztlichen Bescheinigung enthaltenen Gefährdungsvermerke beachtet und die damit ausgesprochenen Beschäftigungsverbote allen Mitarbeitern mitgeteilt die den Jugendlichen ausbilden oder anweisen?	§ 40	
Ist ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes an geeigneter Stelle im Betrieb ausgelegt oder aufgehängt?	§ 47	
Ist dem Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes die Anschrift des Gewerbeaufsichtsamtes beigefügt?	§ 48	
Ist ein Verzeichnis aller in der Praxis beschäftigten Jugendlichen angelegt?	§ 49	